



**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Abt. GR
- Anhörungsbehörde –
Frau Schute**

Bearbeiterin:
E. Backhaus (BLN/NABU)

10702 Berlin

GR B 12

B10.1/004.4/P/8

Berlin, den 17.03.05

Betr.: Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 96 – Kirchhainer Damm – zwischen Goltzstraße/Im Domstift und Landesgrenze Berlin/Brandenburg im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin – geänderte Planunterlagen

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.01.05

Sehr geehrte Frau Schute,

wir bedanken uns für die Zusendung der o.g. geänderten Unterlagen.

Zu der geänderten Planung haben wir weiterhin erhebliche Einwendungen geltend zu machen und verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2000.

Der Ausbau der B 96 zu einer vierspurigen Straße wird weiterhin von uns abgelehnt, da hierdurch mehr Schaden als Nutzen entstehen wird.

Bekanntermaßen zieht jeder Staßenaus- und -neubau weiteren Verkehr an.

Es ist weiterhin abzusehen, daß die prognostizierten Verkehrsmengen nicht von den anschließenden Stadtstraßen aufgenommen werden können, da es hierin keine Änderungen zur vorherigen Planung gibt. Auch ein von uns gefordertes Konzept zur Verkehrsreduzierung – insbesondere zur Reduzierung

des Schwerlastverkehrs – wurde nicht erarbeitet. Nach wie vor ist der verkehrliche Nutzen zweifelhaft, nach wie vor fordern wir stattdessen einen verbesserten ÖPNV (vgl. BLN-Schr. v. 20.06.2000).

Es ist kein Konzept und erst recht keine schlüssige Begründung dieser Planung, jede Straße, die nach Brandenburg führt, auszubauen. Für die Anbindung Berlins an den künftigen Großflughafen Schönefeld wurde extra die A 113 geplant und ist schon im Bau. Diese Planrechtfertigung ist für die vorliegende Planfeststellung somit nichtig.

Die Planrechtfertigung zu Begründung des Ausbaus der B 96 ist für uns insgesamt nicht nachvollziehbar. Teile der 2-3 Seiten zu 2.2 Verkehrliche Begründung haben sich gegenüber der 1. Fassung nicht verändert. Geändert ist lediglich eine Drosselung der Prognose von 41.000 Kfz/24h auf 34.400 Kfz/24h. Verwiesen wird vage auf eine Abhängigkeit von der Korridorentwicklung des Umlandes. Daß die prognostizierte Verkehrszunahme "auf aktueller und anerkannter Netzberechnung" basiert, reicht uns nicht als nachvollziehbare Begründung der Planung aus.

Für diesen zweifelhaften verkehrlichen Nutzen wird weiterhin der Verlust von Waldflächen (Waldsäumen und Innenbeständen) und sonstigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, von über 250 großen Bäumen, von Vorgärten sowie die erhebliche Beeinträchtigung von Naturgütern in Kauf genommen. Mit einem derartigen Ausbau insbesondere verbunden sind neue Flächenversiegelungen sowie steigende Umweltbelastungen durch Lärm und Abgase. Es gibt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm- und Schadstoffimmissionen (s. Karte 7 der UVS – sehr hohe Lärmbelastung in allen Wohn- und Mischgebieten; außerdem alarmierend hohe PM10- und NO₂-Werte lt. Unterlagen-Nr. 16.3). Erhebliche entsprechende Beeinträchtigungen gibt es auch für Flora und Fauna.

Hier stellt sich insbesondere hinsichtlich der PM10-Werte die Frage, wie derartige Prognosen sich mit den aktuell seit Januar geltenden Feinstaub-Grenzwerten vereinbaren lassen, die bereits jetzt in der Berliner Innenstadt nicht eingehalten werden können? Wie und wodurch kann hier derartigen Überschreitungen wirkungsvoll entgegen gewirkt werden, wenn nicht durch Verzicht auf den Ausbau der B 96?

Schallschutzwände inmitten von Wohngebieten verbieten sich nach wie vor von selbst, nicht nur die künftige Trasse bedeutet eine unnötige Zerschneidung von Vegetationsflächen und Biotopverbindungen, derartige Bauwerke unterstützen dies in hohem Grad und verschandeln zudem das Stadtbild. Das bedeutet: Verzicht auf den Ausbau der B 96. Die Nichtberücksichtigung der Lärmschutzwand bei der Diskussion des Landschaftsbildes ist weiterhin fachlich unzureichend.

Eine weitere Frage ist, wie z.B. die Landschaftsschutzgebiete vor derartig erhöhten Schadstoffeinträgen geschützt werden können. Für uns stellt sich insbesondere die Frage, wieso dies im vorliegenden Gutachten nicht thematisiert wurde, und es daher keinerlei Maßnahmenvorschläge gibt.

Es ist fachlich nicht haltbar, im Rahmen des LBP nur die zu fällenden Bäume eines Waldsaumes zu untersuchen. Dahinterstehende Bäume sind durch Eingriffe in den Waldsaum erheblich beeinträchtigt. Für die Bildung eines neuen Waldsaumes muß man mindestens 20 Meter in Ansatz bringen, d.h. ein wesentlich aufgeweiteterer Untersuchungsstreifen wäre in diesen Bereichen den Untersuchungen zugrunde zu legen und insbesondere weitere Baumverluste zu berechnen gewesen.

Wir verweisen hier insbesondere auf den Wert, den das Lichtenrader Wäldchen als Erholungsraum für die Bevölkerung der angrenzenden Wohngebiete hat. Jede weitere Zerschneidung, Störung und Beeinträchtigung ist daher zu unterlassen. Der Ausbau der B 96 ist deshalb abzulehnen.

Ein Blick in den Landschaftsplan XIII-L-2 Kirchhainer Damm zeigt, wie wertvoll für Natur und Erholung dieses Gebiet ist. Hier, im südlichen Teil des Plangebietes, gibt es eine Waldparkanlage/öffentliche Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet) und in ihrer Nähe ein Naturdenkmal, an der Brandenburger Grenze befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil Birkenhaag mit Teich, zwei weitere Kleingewässer, der Lützowpfuhl auf dem Gebiet der Jugendarrestanstalt und der Georg-Kriedtke-Teich auf der Anlage des Seniorenheims, liegen ebenfalls südwestlich des Kirchhainer Dammes. Zwei durch eine Kleingartenanlage getrennte Bereiche des Lichtenrader Wäldchens nordöstlich des Kirchhainer Dammes gehören zum LSG Düppeler Forst. Eine Diskussion der weitreichenden Wirkungen des erheblichen Aus- und Umbaus des Kirchhainer Dammes wären in diesem Falle notwendig gewesen. Dies unterstützt die bereits dargelegte Notwendigkeit, daß der Untersuchungsraum zu vergrößern ist.

Wir halten unsere Forderung aufrecht, unter Umweltgesichtspunkten eine gesamte Betrachtung der Trasse einschließlich des Brandenburger Teils vorzunehmen, da sich die Wirkungen der ausgebauten Trasse hier überlagern. Stattdessen endet der Untersuchungsraum unbegründet abrupt an der Landesgrenze.

Schon der in der UVS untersuchte Raum muß entsprechend unseren ersten Forderungen 500 m links und rechts der Trasse umfassen, sowie auch nach Nordwesten und Südosten reichen - bis nach Brandenburg.

Wir fordern nicht nur weiterhin o.g. Erweiterungen der UVS, wir kritisieren außerdem die dreiviertel Seite zur Aktualisierung der UVS. Die Verschiebung der Trasse zuungunsten des Lichtenrader Wäldchens, dafür Fassadenschutz des Georg-Kriedtke-Altenheimes, bewirkt eine Vergrößerung der Flächenbeanspruchung des Schutzgutes Wald und eine stärkere Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere

und Pflanzen. Daß sich dies mit der positiven Verschiebung für das Schutzgut Mensch aufhebt, ist eine unbewiesene Behauptung, die wir hiermit zurückweisen! Ebenso sehen wir hier im Verzicht auf 2 geteilte und von der Straße her durch breitere Abstandsstreifen getrennte Geh- und Radwege keinerlei Minimierung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen! In der UVS wird nicht einmal auf die geplante Änderung der Trasse im Norden (von Im Domstift bis Nürnberger Straße) eingegangen mit ihrer negativen Wirkung auf das Landschaftsbild. Die Fortführung der Allee im Norden und Ergänzung der bisherigen zweireihigen Allee im Süden zu einer dreireihigen durch eine Mittelinsel mit Baumreihe (Altbaumbestand) fällt in dieser Planung weg. Wir fordern deshalb neue Berechnungen der UVS – incl. erweiterter Untersuchungsräume.

Es müssen immer noch konkrete faunistische Untersuchungen (Bestand, Auswirkungen, Schutzmaßnahmen) erfolgen. Vermutete Arten, Vorkommen und Lebensräume sind hier für möglicherweise sinnvolle Maßnahmen fachlich nicht aussagekräftig. Wir bestehen weiterhin auf Zuordnungen zu lokalen Roten Listen. Eine Untersuchung der xylobionten Entomofauna steht nach wie vor aus – sind z.B. Heldbockbäume von den Maßnahmen betroffen oder nicht? (Zu einem fachlich notwendigen Vorgehen siehe auch die Broschüre "Leitfaden – Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung".)

Die Stämme und Kronen zu fällender Altbäume sind im angrenzenden Waldbestand zu deponieren. Mit dieser Minderungsmaßnahme wird z.B. gewährleistet, daß im Holz befindliche Entwicklungsstadien geschützter Insektenarten ihre Entwicklung vollenden können.

Die Planung dieses Straßenbaus widerspricht den Zielen des LaPro Berlin für den Untersuchungsraum, die in den vorliegenden Unterlagen nach wie vor ignoriert werden:

- **Erhaltung bzw. Wiederherstellung charakteristischer Landschaftselemente (insbesondere Wald, historische Alleen, Pfuhl/Graben im Südwesten)**
- **Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit und Aufenthaltsqualität im Freien**
- **Verbesserung der Grünzugverbindung im Süden**
- **Entwicklung von Artenreservoirien/Verbindungsbiotopen von Arten der Wälder, der Grünanlagenbiotope, der Gewässerränder und Böschungen von Fließen und Gräben im Südwesten)**
- **Entwicklung öffentlich nutzbarer und durchgängiger Kleingärten**
- **Sicherung und Verbesserung vorhandener Freiräume**
- **Berücksichtigung des Boden- und Grundwasserschutzes (Schwerpunkt Entsiegelung)**

Wir nehmen es positiv zu Kenntnis, daß offensichtlich weiterhin ein Teil der Alleebäume durch Minimierungs- bzw. Schutzmaßnahmen erhalten bleiben kann. Wir lehnen deshalb allerdings die Planungsänderung zwischen Im Domstift und Nürnberger Straße ab, bei der durch Verschiebung der Trasse nach Südwesten in diesem Bereich der Mittelstreifen mit Baumreihe entfällt.

Wir fordern weiterhin, im Sinne des Erhalts des LSG Forst Düppel, auf dieser Seite keinen Radweg zu planen. Außerdem fordern wir insgesamt, insbesondere jedoch neben diesen Flächen, die mit 2,50 m überdimensionierten Fußwege zu verschmälern.

Die Bestandsaufnahme der Bäume im LBP stellt sich bei näherer Betrachtung als unprofessionell dar. Da in Berlin die Baumschutzverordnung gilt, nach der bestimmte Laubbäume geschützt sind, die in 1,30 m Höhe einen Umfang von mindesten 0,8 m haben (vgl. BaumSchVO § 2), müssen diese Umfänge nach einer anerkannten Methode bestimmt werden. Aus der Tatsache, daß über 200 Bäume lt. LBP nur insgesamt ca. 8-10 unterschiedliche, tabellarisch dargestellte Umfänge haben, ergibt sich die Vermutung, daß aufgrund der erwähnten Luftbildauswertung die Kronenumfänge per Luftbild vermessen, die Arten bestimmt und dann entsprechend die Stammumfänge herunter interpoliert wurden, was keine anerkannte Methode der Bestimmung des StU ist.. Exemplarische Nachmessungen ergaben erwartete Differenzierungen, z.B.:

- Baum 0.1 - 1,57 m StU LBP - 1,55 m StU BLN
- Baum 0.2 - 1,57 m StU LBP - 1,73 m StU BLN
- Baum 0.3 - 0,94 m StU LBP - 1,15 m StU BLN
- Baum 122 - 0,47 m StU LBP - 0,73 m StU BLN
- Baum 123 - 0,47 m StU LBP - 0,67 m StU BLN
- Baum 124 - 1,57 m StU LBP - 1,75 m StU BLN
- Baum 125 - 1,88 m StU LBP - 1,92 m StU BLN
- Baum 126 - 0,63 m StU LBP - 0,71 m StU BLN

Wir fordern eine Nachbesserung dieser Daten sowie die Berechnung der Baumverluste geschützter Bäume nach Baumschutzverordnung unter Einbeziehung der Baumverluste, die aufgrund der von uns geforderten Untersuchungsraumausweitung zusätzlich betrachtet werden müssen. Bäume, die nicht unter die Schutzverordnung fallen, sind mit einem Ersatzbaum zu berechnen. Das Berechnungsverfahren des Büros lehnen wir als fachlich unkorrekt ab. Der einberechnete Bewertungsfaktor orientiert sich demnach am Stammumfang bzw. Stammdurchmesser des Baumes. In Tabelle 22 sind die Stammumfänge jedoch nicht aufgenommen. Da sich bei Prüfung diesbezüglich Fehler im Gutachten ergaben, sind die entsprechenden Berechnungen zu korrigieren. Z.B. hätte Baum 0.2 mit einem StU von tatsächlich 1,73 m wahrscheinlich den Bewertungsfaktor 5 statt 4 (vgl. Baum 241). In Tabelle 23

nicht aufgenommen wurden außerdem mindestens die Bäume Nr. 131, 444 bis 448, 449. In der Tabelle im Anhang "Bestandsaufnahme Bäume" fehlen außerdem die Bäume 0.1 bis 0.3 und 468 bis 492. Wieso konnten die Bäume 491 und 492 toxonomisch nicht bestimmt werden? – Eine komplette Korrektur dieses Abschnitts des LBP ist unumgänglich.

Zu bezweifeln ist auch, daß aufgrund des zu eng gesetzten Untersuchungsrahmens nicht weitere Bäume durch das Bauvorhaben abgängig sein werden, d.h. ersetzt werden müssen (442 und, 443, der Baum direkt gegenüber von Nr. 103 (o.Nr.), Nr. 270, 449, 451, 466 und ähnliche). Das Gutachten hat die größtmöglichen zu erwartenden Schäden darzustellen und zu berechnen. Hier zeigt sich konkret der Mangel der zu eng gesetzten Planfeststellungsgrenze.

Hier zeigt sich auch, daß die Darstellung des Bestands auf den Ausbauplänen incl. der Schnitte, die für den Ausbau gelten, mehr als verwirrend ist.

Weitere Fragen, die sich uns zum LBP stellen, sind:

- Was ist mit 26a-Biotopen, geschützten Tieren und Pflanzen? Gab es hierzu Untersuchungen? Mit welchen Ergebnissen? Bzw. warum nicht? Wurde geprüft, ob es in den betroffenen Waldgebieten Heldbockbäume gibt? Wurden die Bäume auf Nisthöhlen untersucht? Wie steht es mit entsprechenden Schutz-, Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Ersatzniststätten)?
- Zu 5.4: Ausgleichsmaßnahmen - Kompensationsbedarf der Vegetations- u. Bodenverluste durch Versiegelung: Wieso und wo wurde der genannte Kompensationsbedarf von ca. 18.511 m² ermittelt? Lt. Tab. 19 müßte es sich um 21.551 m² handeln.
- Hinsichtlich des Konflikts K5 (s. Tab. 24, LBP) Verkehrslärm/Schadstoffimmission ergeben sich keine relevanten Veränderungen durch die genannten Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung, Landschaftsrasenansaat, Waldrandunterpflanzungen, Bodendeckerbepflanzungen). Dies sind außerdem keine Ausgleichsmaßnahmen sondern Minderungsmaßnahmen!!! Diese dürfen nicht in die Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung eingerechnet werden. Die Einschätzung, daß sich keine relevante Änderung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt, ist nicht bewiesen und nicht nachvollziehbar (s. Unterlagen 16.3).

Wir fordern Korrekturen falscher Berechnungen des LBP und unzureichend dimensionierter Untersuchungsräume.

Wir fordern aufgrund der nicht unerheblichen Planungsänderungen neue Berechnungen der UVS – incl. erweiterter Untersuchungsräume.

Den vorgeschlagenen Maßnahmen außerhalb des Gebietes stehen wir positiv gegenüber. Sie werden aufgrund der Verbesserungen und Ergänzungen jedoch zu erweitern sein: sowohl die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume als auch die neu aufzuforstende Fläche wird sich vergrößern. Hierzu sind weitere/neue Überlegungen notwendig.

Wir fordern eine stärkere Würdigung der nicht ausreichend einbezogenen wertvollen und geschützten Landschaftsbestandteile, außerdem Untersuchungen und Schutzmaßnahmen für geschützte Tiere und Pflanzen sowie wertvolle Biotop des (zu erweiternden) Gebietes – wie beschrieben.

Wir fordern, die Änderung der Fahrbahnverschwenkung im ersten Abschnitt (zwischen Im Dom und Nürnberger Straße) zurückzunehmen und die ursprüngliche Variante beizubehalten. Damit ergibt sich für den gesamten Ausbau des Kirchhainer Dammes eine durchgängige dreireihige Allee als wertvoller Landschaftsbestandteil.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. J. Herpich/G.Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)